



Schweizerischer Foxterrier Club

Gegründet 1908

STATUTEN (Entwurf)

2010

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 *Name und Sitz*

Der **Schweizerische Foxterrier Club (SFC)** ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2 *Zweck*

Der SFC bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Foxterrier Glatthaar (FCI No. 12) und Drahthaar (FCI No. 169) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Foxterrier;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Foxterrier deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs.

Art. 3 *Zweckverfolgung*

Der SFC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Foxterrier und führen einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- b) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- c) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- d) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- e) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- f) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
- g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Verhaltensbeurteileranwältern und Verhaltensbeurteiler.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4** **Mitglieder**
 Alle Personen können in den SFC aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Juristische Personen können die Mitgliedschaft nicht erwerben.
- Art. 5** **Aufnahme**
 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Die Bewerbung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten (Beitrittserklärung). Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 6** **Ehrenmitglieder**
 Der SFC kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den SFC besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
- Veteranen**
 Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG - Sektion waren, werden auf Antrag des SCF durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 7** **Erlöschungsgründe**
 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- Art. 8** **Austritt**
 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
- Art. 9** **Streichung**
 Mitglieder, die das gute Einvernehmen im SFC stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.
- Rekursrecht**
 Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des SFC zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- Art. 10** **Wirkung**
 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SFC aus und ist für andere SKG - Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11**Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente des SFC oder der SKG.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SFC oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahren mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der SFC einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12**Wirkung**

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG - Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht. Richter und Richteranwälter werden von den Richterlisten der SKG gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 13****Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15**Pflichten**

Mit dem Eintritt in den SFC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des SFC und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16**Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Vorstand - Mitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT**Art. 17****Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SFC haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der SFC nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden. Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

Art. 20

Einberufung/Anträge

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage (Datum des Poststempels) vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres (31. 12. 20xx, Datum des Poststempel) einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung (Datum des Poststempels) durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Décharge Erteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Gebühren für das nächste Vereinsjahr;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Kontrollstelle (2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren);
 5. der Delegierten zur Delegiertenversammlung der SKG;
 6. der Zuchtkommission mindestens 3 höchstens 5 Mitglieder; (Mitglieder der Zuchtkommission sind keine Vorstandsmitglieder)
 7. der Ausstellungs- und Jagdhundeleistungs- Richter und Richteranwälter;
 8. der Verhaltensbeurteiler und Verhaltensbeurteileranwälter;
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand, bzw. des Vorstandes;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des SFC.

Art. 24**Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sekretär
5. Zuchtwart/Präsident der Zuchtkommission
6. Jagdhundeobmann
7. Beisitzern

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier, der Zuchtwart und der Jagdhundeobmann werden ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Doppelfunktionen sind möglich, jedoch nicht Präsident zusammen mit Kassier. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27**Aufgaben**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;

Art. 28

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Die Protokolle sind innert 14 Tage an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

Art. 30

Der Kassier führt die Mitgliederliste, sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab (Vereinsjahr = Kalenderjahr).

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32**Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder und Familienangehörige,- oder im gleichen Haushalt lebende Personen,- vom Kassier können nicht als Revisoren/Ersatzrevisoren gewählt werden. Nach 2 Jahren rücken die Ersatzrevisoren als Rechnungsrevisoren auf, es müssen 2 Ersatzrevisoren neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Revisoren vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33 Der SFC erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren, Einnahmen und Spenden

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge unter a) setzen sich wie folgt zusammen:

- 1. Clubbeiträge
- 2. SKG - Gebühren

Der ordentliche Mitgliederbeitrag erhöht oder senkt sich somit jeweils automatisch nach den, durch den SFC, an die SKG zu entrichtenden Gebühren.

SKG – Veteranen und Ehrenmitglieder der SFC sind von den SKG – Gebühren befreit.

VI. STATUTENREVISION

Art. 34 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES SFC

Art. 35 Die Auflösung des Schweizerischen Foxterriers Club kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **7. März 2010** angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 14. Februar 1987 und alle Vorgängigen.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Schweizerischer Foxterrier Club

Der Präsident:
Harry Rellstab

Der Sekretär:
Esther Berger